

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS
– Drucksache 13/2324 –

Erhebung personenbezogener Daten bei Flugreisen in die USA

Einem Bericht der „Leipziger Volkszeitung“ vom 23. August 1995 zufolge werden die Einwanderungsbehörden der Vereinigten Staaten von Amerika in den nächsten Tagen ein neuartiges Verfahren starten, um Personen – auch aus sog. „risikolosen Staaten“, wie der EU – bei ihrer Einreise in die USA zu überprüfen:

„Beim Einsteigen zu Hause müssen die Fluggesellschaften die Personalien ihrer Passagiere festhalten. Diese Angaben laufen dann in den USA durch die Einwanderungscomputer. Diese haben die Namen von denjenigen gespeichert, die in den Vereinigten Staaten unerwünscht sind oder nach ihrer Ankunft amtlich ‚beschattet‘ werden sollen. Dazu gehören Personen mit längerem Vorstrafenregister, früher schon einmal des Landes verwiesene Besucher, Drogenhändler, Geldwäscher, Terroristen, Altnazis, Aids-Kranke.“

Vorbemerkung

Das Verfahren, Reisepaßdaten bei Reisen in die USA bereits am Abflugflughafen zu erfassen, läuft bereits seit längerer Zeit als Test. Die Erfahrungen der Luftfahrtgesellschaften mit diesem Verfahren sind positiv, da dadurch die Wartezeit für die Passagiere bei der Einreise in die USA erheblich verkürzt wird. An den Einreiseformalitäten der Vereinigten Staaten und den Kriterien für eine Verweigerung der Einreise sind keine Änderungen eingetreten. Sie ergeben sich wie bisher aus den Einwanderungsbestimmungen der USA.

1. Sind der Bundesregierung entsprechende Planungen bzw. Tätigkeiten seitens der US-amerikanischen Einwanderungsbehörde bzw. der betroffenen Fluggesellschaften bekannt?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr vom 29. September 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Ja, das Verfahren ist hier unter der Bezeichnung „Advance Passenger Information System (APIS)“ bekannt. Dabei werden von Passagieren mit dem Flugziel USA auf freiwilliger Basis durch die Luftverkehrsgesellschaft schon auf dem Abflughafen die Daten erhoben, die beim herkömmlichen Verfahren auf dem Zielflughafen für den Abgleich mit dem zentralen Fahndungssystem durch die Einwanderungsbehörde erhoben werden. Teilnehmer an diesem Verfahren erhalten einen Aufkleber auf ihren Paß und werden bei der Einreisekontrolle in den USA bevorzugt behandelt.

2. Ab wann ist auf bundesdeutschen Flughäfen mit derartigen Datenerhebungen zu rechnen?

Dieses Verfahren wird seit 1993 angeboten.

3. Auf welchen staatlichen und/oder privatrechtlichen Vertragsvereinbarungen beruhen derartige Datenerhebungen von Fluggästen?

Über staatliche oder privatrechtliche Vertragsvereinbarungen ist in diesem Zusammenhang hier nichts bekannt.

4. Bei welchen Fluggesellschaften werden derartige Erhebungen personenbezogener Daten von Fluggästen durchgeführt bzw. durchgeführt werden?

Nahezu alle US-Fluggesellschaften sind seit 1993 verpflichtet, dieses Verfahren anzubieten; daneben wird das Verfahren auch von Swiss Air, British Airways und der Deutschen Lufthansa praktiziert. Die DLH hat das Verfahren sukzessive seit 1993 eingeführt.

5. Welche Daten werden bei dieser Passagier-Überprüfung erhoben (werden)?

Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Paßnummer.

6. Auf welche Informationssysteme
 - deutscher Polizeibehörden,
 - des Bundesgrenzschutzes,
 - zwischenstaatlicher Institutionen (z. B. „Schengener Informationssystem“),
 - deutscher nachrichtendienstlicher Behörden,
 - ausländischer Behörden (Einwanderungsbehörden, Polizei bzw. Nachrichtendienste),
 - privater Sicherheitsorganewird bei dieser Datenerhebung bzw. diesem Datenabgleich zurückgegriffen?

Auf keine.

7. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über
- Übermittlung,
 - Verwertung,
 - Löschung,
 - Berichtigungspflicht und
 - Auskunftsrecht
- derartig erhobener Daten von Fluggästen?

Die Daten werden über das SITA-Kommunikationsnetz direkt in das amerikanische Fahndungssystem eingespeist. Dort wird anhand der gespeicherten Personen eine Auswertung durchgeführt. Das Auswertungsergebnis wird dann der Einreisekontrollstelle zur Verfügung gestellt.

8. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, nach welchen Kriterien verdächtige Personengruppen (wie z. B. „Geldwäscher“, „Terroristen“) bestimmt werden?

Keine.

9. Mit welchem Datenaufkommen ist bei dieser Erhebung von Passagier-Daten durch die Fluggesellschaften zu rechnen?

Dazu ist hier nichts bekannt.

10. Welche Gültigkeit haben deutsche Datenschutzbestimmungen bei derartigen Datenerhebungen und -übermittlungen durch deutsche bzw. ausländische Fluggesellschaften?
Welchen Datenschutz-Standard haben die behördlichen bzw. privaten (u. U. ausländischen) Dateien, auf die bei einer Übermittlung bzw. einem Datenabgleich zurückgegriffen wird?

Die Teilnahme ist freiwillig. Der Passagier erklärt sich mit dieser Art der Speicherung und Weiterverarbeitung seiner Daten einverstanden. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden nach Auskunft der Deutschen Lufthansa eingehalten.

11. Ist es zulässig, daß Daten von bundesdeutschen Staatsangehörigen mit einer HIV-Erkrankung erhoben und an die US-amerikanischen Einwanderungsbehörden übermittelt werden?

Neben den in Punkt 5 dargestellten Informationen werden keine Informationen (z. B. „HIV-Erkrankung“, „Terrorist“) übermittelt. Ob im amerikanischen Zentralsystem HIV-Erkrankungen gespeichert werden, ist hier nicht bekannt.

12. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, daß bei anderen Zielländern analoge Datenerhebungen von Passagieren durch Fluggesellschaften praktiziert werden?

Nein.

